

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 20

Rubrik: Kreisschreiben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hörde betr. den inneren Ausbau der städtischen Regiebetriebe. In einem kurzen Expose fasste Herr Stadtkammann Suter alle die wichtigen Gründe zusammen, die den Gemeinderat zu den Vorschlägen auf Ankauf der ehemaligen Büchsenmacherkaserne und Unterbringung der Verwaltung des Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerkes in den umgebauten Räumen bewogen. Wohl ist der Ankaufspreis von Fr. 30,000 ein etwas hoher. Um die weiteren Fr. 35,000 ist es möglich das Gebäude so umzubauen, daß es den Bedürfnissen der drei Werke (Verwaltung, Werkstätte und Lager) auf lange Zeit entsprechen dürfte. Bei der Abstimmung ergab sich nahezu Einstimmigkeit für den Vorschlag des Gemeinderates, nach welchem für den Erwerb der ehemaligen Büchsenmacherkaserne und deren Umbau zwecks Unterbringung der drei industriellen Betriebe, sowie für eventuelle sonstige Anschaffungen ein Kredit von 65,000 Franken bewilligt ist.

Kreis Schreiben

an die

eidgenössischen und kantonalen Behörden und Verwaltungen, sowie die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins, gewerblichen Berufsverbände und übrigen gewerblichen Vereinigungen der Schweiz.

B. P.

Der Schweizerische Gewerbeverein hat der Regelung des Submissionswesens von jeher eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und u. a. eine große Zahl von Publikationen erlassen, um sowohl den Behörden Vorschläge zu unterbreiten für die Aufstellung

von Grundsätzen und Normen zur Erzielung einer zweckentsprechenden Vergabe öffentlicher Arbeiten, als auch andererseits die Gewerbetreibenden zu veranlassen, ihrerseits durch rationelle Preisberechnung und Ausschaltung jeder Unzukömmlichkeit im Wettbewerb zur Befestigung längst bekannter und drückender Mißstände im Submissionswesen beizutragen.

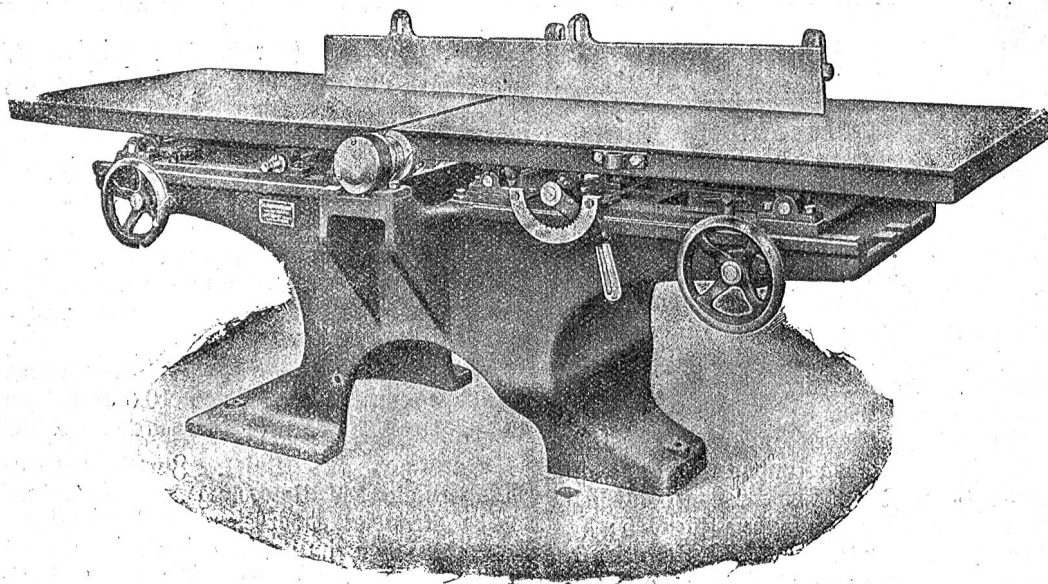
Auf Grund dieser langen Verhandlungen und Maßnahmen und des Verkehrs mit ausländigen Behörden und sachkundigen Personen glaubt die Zentralkommission des Schweizerischen Gewerbevereins Anspruch darauf erheben zu dürfen, in der schwierigen Materie ein kompetentes Urteil abgeben zu können, und es ist wirklich an der Zeit, daß ihre Bemühungen Anerkennung finden und die Vorschläge sowohl bei den Behörden und Verwaltungen, als auch bei den interessierten Kreisen einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden.

Gestützt auf die im In- und Auslande mit den verschiedenartigsten Verfahren und Verordnungen gemachten Erfahrungen hat unsere Zentralkommission ein Muster einer Submissions-Verordnung für die schweizerischen Behörden und Verwaltungen ausgearbeitet, und die Vorlage hat an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Winterthur vom 3. Juni 1916 einstimmige Annahme durch die Delegierten gefunden.

Diese Beschlusfassung läßt den entschiedenen Willen unserer gewerblichen Berufsgruppen erkennen, den bestehenden Mißständen im Submissionswesen, welche dem Handwerker- und Gewerbebestand so unermesslichen ökonomischen Schaden zufügen, gründlich abzuheben.

Wir dürfen erwarten, daß auch die Behörden von Staat und Gemeinden sich der Einsicht nicht verschließen werden, es sei nicht mehr länger damit zu zögern, ein Submissionsystem zu wählen, das die Interessen der

A.-G. Maschinenfabrik Sandquart



524

Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

— GOLDENE MEDAILLE - Höchste Auszeichnung in Bern 1914 —

arbeitvergebenden Stellen wahr, aber anderseits auch die mannigfachen Klagen und Beschwerden der Gewerbetreibenden über willkürliche, Treu und Glauben erschütternde und ganze Berufsstände schädigende Maßnahmen bei Arbeitsvergebungen bestmöglich zu beseitigen vermag. Wir glauben, daß unsere Arbeit diesen Anforderungen an eine vorbildliche Submissionsverordnung völlig Genüge leistet.

Insbondere möchten wir dem Grundsatz bessere Nachsicht verschaffen, daß Vereinbarungen von Berufsverbänden über Lohn- und Preistarife, Berufsordnungen und dergl. bei der Zuschlagserteilung und Preisfestsetzung anerkannt, und daß Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen wenn immer möglich berücksichtigt werden. Namentlich aber möchten wir der wohlberechtigten Forderung Folge gegeben wissen, daß auch dem Handwerker- und Gewerbebestand so gut wie andern Erwerbsständen ein angemessener Arbeitsverdienst zugestanden werde, der dem realen Wert der ehrlich geleisteten Arbeit und der aufgewendeten Materialien entspricht.

Dies die wesentlichen Grundsätze, von denen wir uns bei der Ausarbeitung unserer Submissionsverordnung haben leiten lassen. Wir gestatten uns, im übrigen auf die vorgedruckten „Leitätze für die Regelung des Submissionswesens“ zu verweisen.

Wir ersuchen unsere Staats- und Gemeindebehörden und Verwaltungen ernst und dringend, unsere Vorlage zu prüfen und dafür zu sorgen, daß sie entweder als amtliche Vorschrift bei ihren Submissionen anerkannt oder zum mindesten den zuständigen Verwaltungen als allgemeine Weisung bei Vergabe von Arbeiten und Lieferungen zur Anwendung empfohlen werde. Die Behörden, welche in dieser Weise einem auf gesunden wirtschaftlichen Grundlagen beruhenden Submissionsverfahren die Wege bahnen, werden gewiß den Dank des gesamten Handwerker- und Gewerbebestandes ernten.

Den gewerblichen Vereinigungen aller Art aber möchten wir empfehlen, sich bei allen Eingaben in Sachen des Submissionswesens auf unsere Muster-Submissionsverordnung zu berufen und dieselbe als eine einheitliche Willenskundgebung des gesamten schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestandes zu betrachten, somit keine davon abweichenden Vorschläge oder Sonder-Verordnungen aufzustellen oder einzureichen.

Exemplare der Verordnung stehen nach Bedarf zur Verfügung. Bestellungen nimmt unser Sekretariat in Bern entgegen.

Bern, den 7. August 1916.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Schweizerischen Gewerbeverein,

Der Präsident: Dr. Eschumi.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Delegiertenversammlung des Kantonalen Bündnerischen Gewerbeverbandes.

(Korr.)

Sonntag den 13. August 1916 besammelten sich die Delegierten der Bündnerischen Gewerbesektionen und Berufsverbände in Arosa zur Jahrestagung. Von den erstern waren 38 und von den letztern 13 Delegierte erschienen; sodann war, zum ersten Male zu unserer Delegiertenversammlung erschienen: eine Vertretung unserer hohen Regierung, Herr Regierungsrat Bonmoos, Vorsteher des Departements des Innern. Mit dem Kanto-

nal-Vorstande und einigen Gästen waren es 62 Teilnehmer, die an der Beratung der reichhaltigen und äußerst wichtigen Traktandenliste teilnahmen. Kantonal-Präsident Ebner Chur eröffnete und leitete die Versammlung. In seinem mit Beifall aufgenommenen Eröffnungsworte nahm er Gelegenheit, in erster Linie die Vertretung der hohen Regierung zu begrüßen und zu danken, sodann dankte er der Sektion Arosa für die Übernahme und Durchführung heutiger Veranstaltung und erinnert an die gegenwärtige schwere Zeit für unsern Bündnerischen Gewerbeverband. Größere Gewerbebetriebe haben stark reduziert, die kleineren in der Hauptsache den Betrieb vollständig eingestellt. Wir haben jedoch im Verbands, seit Kriegsbeginn, gleichwohl gearbeitet und vor allem unser Sekretariat reorganisiert, dasselbe in ein „Ständiges“ erklärt. Dazu mangelt nun aber noch die finanzielle, sichere und auf Jahre hinaus sicher zu stellende Grundlage, welche wir nunmehr sofort nach unserer Delegiertenversammlung schaffen müssen.

Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung vom Jahre 1915 in Thuzis wird vom Sekretär vorgelesen und von der Versammlung ohne Einrede genehmigt. Zu Stimmzählern werden ernannt: die Herren Wächler, St. Moritz und Essig, Arosa. Es wurden 51 Delegiertenmandate festgesetzt und die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern konstatiert. Die fehlenden drei hatten sich gültig entschuldigt.

Die Jahresrechnungen des Verbandes, des Sekretariates und der Lehrlingsprüfungskommission werden in Diskussion gesetzt. Die Rechnungsrevisoren beantragen die Genehmigung „unter Decharge unter bester Verdankung an die Vorstands- und Kommissionsmitglieder, sowie den Gewerbesekretär“. Einstimmig wirds genehmigt. Der Jahresbericht wird abschlußweise in Diskussion gesetzt. Zu demselben wird die Anregung eingebracht, der Vorstand wolle dafür besorgt sein, daß unser Sekretariat nicht zu viel mit „kleinen Bureauarbeiten“ belastet werde, d. h. man wolle darauf Bedacht nehmen, diese Kleinarbeiten einer Aushilfe zu übertragen; hierzu sei vor allem eine Neuordnung der Finanzen für das Gewerbesekretariat unbedingt nötig und diese Neuordnung soll dann aber „Alle“ gleichmäßig heranziehen zur Beitragsleistung, je nach Mitgliederzahl und Verhältnissen. Unter dieser Voraussetzung wird auch dem Jahresbericht die einstimmige Genehmigung erteilt.

An Stelle des aus dem Kantonalvorstande ausschließenden Herrn Ingenieur Wächli, Landquart, wird gewählt: Herr Rechtsanwalt Ryburz in Landquart, Präsident des Gewerbeverbandes Rhätikon. Dem Ausschließenden wird der Dank des Verbandes für die Arbeit, die er als Vorstandsmitglied und Kassier geleistet, ausgesprochen. Als Ort der nächsten Delegiertenversammlung wird auf Anmeldung hin Davos einstimmig bestimmt. Damit waren die sogenannten statutarischen Geschäfte erledigt.

Zum nachfolgenden Traktandum: Antrag des Vorstandes zur Gründung einer Kreditgenossenschaft im Bündnerischen Gewerbeverbande, wird vom Kantonalpräsidenten vorgängig mitgeteilt, daß der Vorstand heute nicht eine Gründung beabsichtige, da eine solche gesetzlich einer besondern Gründungsversammlung vorbehalten werden müsse, sondern nur die Eintretensfrage behandelt und der Wille zu einer solchen Gründung heute beschlossen werden wolle. Und zwar stellt der Vorstand den Antrag, heute ein Komitee zu wählen, das unter Bezug von zwei Bankfachleuten bisanhin ausgearbeitete Entwürfe zu revidieren, auszuarbeiten und neu vorzulegen habe. Eine vorgängige Enquete über eine eventuelle Beteiligung werde vorgenommen werden müssen. Da in fünf Sektionen von unserm Sekretär Referate über dieje-